

Stadt Braunschweig		<i>TOP</i>	
Der Oberbürgermeister	<i>Drucksache</i>	<i>Datum</i>	
FB Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit 32.1	10118/09	8. Mai 09	
	<i>Beteiligte FB /Referate /Abteilungen</i>		
Mitteilung			
	Beratungsfolge		
	Sitzung		
	<i>Tag</i>	Ö	N
Verwaltungsausschuss	12. Mai 09		X
Rat	20. Mai 09	X	

Überschrift, Sachverhalt

Alkohol in der Öffentlichkeit

1. Ausgangslage:

Die bundesweit festzustellende Gesamtentwicklung, wonach zunehmend Kinder und Jugendliche durch exzessiven Alkoholverzehr und deren negative Folgeerscheinungen auffallen, ist auch in Braunschweig festzustellen.

Die Polizeiinspektion Braunschweig weist in Gesprächen mit Politik und Verwaltung zunehmend darauf hin, dass im innerstädtischen Bereich und in einigen Stadtbezirken, vorwiegend in der warmen Jahreszeit, Ruhestörungen, Verunreinigungen, Sachbeschädigungen und Körperverletzungen durch Alkohol trinkende Jugendliche und junge Erwachsene festgestellt werden und hierdurch verstärktes polizeiliches Einschreiten erforderlich ist. Neuralgische Einsatzschwerpunkte sind Einzugsbereiche von Jugendlichen stark frequentierter Diskotheken bzw. generell in innerstädtischen Bereichen mit Gaststättenkonzentrationen wie z. B. der Gieseler, der Kalenwall, die Wallstraße und Leopoldstraße, der Bruchtorwall und vorwiegend auch die Wallanlage des Löwenwall.

Im Jahr 2008 sind wiederholt gemeinsame Kontrollaktionen städtischer Ordnungskräfte und der Polizei in diesen Bereichen durchgeführt worden. Auslöser für diese Aktionen waren sowohl eigene Feststellungen der Polizei und der Verwaltung sowie auch zunehmend Beschwerden von Anliegern dieser genannten Bereiche.

Des Weiteren hat die Polizei insbesondere in den Jahren 2007 und 2008 wiederholt Einsätze bei Volksfesten in mehreren Braunschweiger Stadtbezirken durchführen müssen. Einsatzschwerpunkte waren Ausschreitungen im unmittelbaren Bereich vor den Festplätzen durch randalierende und pöbelnde zum Teil stark alkoholisierte Jugendliche, die nach polizeilichen Feststellungen auch aus Nachbargemeinden angereist waren mit dem Ziel, Auseinandersetzungen zu provozieren.

Bisher geht die Polizei hiergegen auf der Grundlage der Befugnisgeneralklausel des § 11 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vor, wenn dabei Ausschreitungen oder Ruhestörungen und Verschmutzungen festgestellt werden.

Weitere polizeiliche Maßnahmen, wie die Erteilung von Platzverweisen nach § 17 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung konnten bislang nur kurzzeitige Erfolge herbeiführen. Bisher können in Ermangelung einer Rechtsvorschrift in der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Braunschweig keine Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Die Verwaltung hat wiederholt Testkäufe durch Jugendliche vornehmen lassen, um festzustellen, inwieweit durch den Einzelhandel alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter Verstoß gegen jugendschutzrechtliche Bestimmungen abgegeben werden. Nachdem bei ersten Testkäufen zahlreiche Verstöße festgestellt wurden, ist nach Fortsetzung dieser Aktionen derzeit ein rückläufiger Trend feststellbar. Eine Fortsetzung von Testkaufaktionen ist dennoch vorgesehen.

Ausgelöst durch den finanzunwirksamen Antrag der CDU-Fraktion zum Haushalt 2009 vom 27. Nov. 2008 unter der Überschrift "Alkohol in der Öffentlichkeit" stellt die Verwaltung nachfolgend unter Ziffer 2 das von ihr entwickelte Konzept vor, wie der Zugang von Kindern und Jugendlichen zum Alkohol unterbunden bzw. erschwert werden kann.

2. **Konzept der Verwaltung zur Eindämmung des zunehmenden Alkoholmissbrauchs durch Kinder und Jugendliche in der Stadt Braunschweig**

Nachfolgend genannte Handlungsansätze bilden das Konzept der Verwaltung zur Eindämmung des zunehmenden Alkoholmissbrauchs durch Kinder und Jugendliche.

- Die Anzahl der Kontrollen in Braunschweiger Diskotheken und den in deren Nähe gelegenen Kioskbetrieben wurde in den vergangenen Jahren erheblich erhöht. In Problemfällen werden die Betreiber einer Diskothek zu einem Gespräch geladen, um die Situation und Maßnahmen zu erörtern, die zur Einhaltung der Regelungen des Jugendschutzgesetzes geboten sind.
- Darüber hinaus werden die Betreiber Braunschweiger Diskotheken bei einem gemeinsamen regelmäßigen Austausch über aktuelle Entwicklungen in der Gastronomieszene und im Bereich des Jugendschutzes eingeladen. In dieses Gespräch ist auch die Polizei eingebunden.
- Im Vorfeld von Volks- und Stadtteilstesten werden auf Anfrage der Veranstalter gemeinsam Maßnahmen zum Eindämmen von Alkoholexzessen unter Jugendlichen abgestimmt.
- Mit den Initiatoren des jährlichen Karnevalsumzuges wurden Vereinbarungen getroffen, die dazu beitragen, der in der "Jeckenzeit" zuweilen verbreiteten Bagatellisierung von Alkoholkonsum unter Jugendlichen entgegenzuwirken. So wird im Vorfeld an allen Mitorganisatoren die Bitte herangetragen, in ihren jeweiligen Zuständigkeiten dafür Sorge zu tragen, dass die Regelungen des Jugendschutzgesetzes bekannt sind und eingehalten werden. An den Verkaufsständen, Gaststätten, Kiosken und Umzugswagen selbst sind zudem gut sichtbar die Informationstafeln "Karneval und Jugendschutz" angebracht, die auf die gesetzlichen Regelungen hinweisen. Zu den Betreibern von Verkaufsständen gibt es zudem einen persönlichen Kontakt durch den Jugendschutz.
- An der Vorbereitung und Durchführung der jährlich anlässlich des am Schuljahresende stattfindenden zentralen school's out-Party sind der Stadtjugendring, der Stadtschüler- und -schülerinnenrat und die Arbeitsgemeinschaft der politischen Jugendorganisatoren maßgebend beteiligt. Dies hat u. a. zum Ziel, die Akzeptanz der Veranstaltung unter den Jugendlichen zu erhöhen und mit einem attraktiven kulturellen Rahmenprogramm dem primären Anliegen vieler Besucherinnen und Besucher, sich hinlänglich zu betrinken, ein Gegenkonzept gegenüberzustellen. Einbezogen sind ferner (Jugend)-Beratungsstellen und verschiedene andere Fachabteilungen.
- In den durch die lokalen Kinder- und Jugendzentren initiierten Stadtteilkonferenzen wurden zuletzt verstärkt die Problematik des übermäßigen Alkohols unter Jugendlichen thematisiert. Bezirkspolitik, Kirche, Gewerbetreibende, Vereine, Polizei und Jugendhilfe werden darin unterstützt, die örtlichen Gegebenheiten zu analysieren, das Problembewusstsein im eigenen Wirkungsfeld zu stärken und Ansatzpunkte zu suchen, wie

(gefährdete) Jugendliche im Stadtteil durch Angebote erreicht werden können.

- Von Dezember 2008 bis Januar 2009 wiesen verteilt auf das gesamte Stadtgebiet an 310 Litfaßsäulen Plakate auf die Regelungen des Jugendschutzgesetzes zum Verkauf und zur Weitergabe von Alkohol hin. Die Plakate hängen weiterhin in Teilen des Handels, in Schulen und öffentlichen Stellen aus.

Die Plakataktion setzt deshalb darauf, Erwachsene und insbesondere junge Volljährige zu informieren und sie zu einem verantwortungsbewussten Handeln anzuhalten. Ferner soll eine verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit dazu beitragen, dass der missbräuchliche Verkauf oder das Zugänglichmachen von Alkohol eingeschränkt oder bei Zuwiderhandlungen angezeigt wird und letztlich geahndet werden kann. Dies gilt auch für junge Volljährige, die mitunter leichtfertig hochprozentigen Alkohol an Minderjährige weitergeben und damit das Jugendschutzgesetz unterlaufen.

- Im Februar 2009 wurde eine dreitägige Fortbildung initiiert, in der 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in das curriculum des Konzeptes "MOVE" - motivierende Kurzintervention bei Drogen konsumierenden Jugendlichen eingeführt wurden. MOVE ist ein vielfach evaluiertes und bundesweit gefördertes Konzept in der pädagogischen Arbeit mit dem Umgang mit Jugendlichen, die Zigaretten, Alkohol, Cannabis und andere Drogen konsumieren. Es handelt sich hierbei um einen Ansatz tertiärer Suchtprävention und als solches um einen Teil eines Maßnahmenkatalogs, der in Braunschweig zur Eindämmung des Suchtmittelkonsums unter Jugendlichen beitragen soll.

Zu dem Themenkomplex "Alkoholpräventionsmaßnahmen + Einbindung der Eltern" hat die Verwaltung in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Suchtprävention ein umfangreiches Alkohol-Aktionsprogramm im Nachgang zu den Ergebnissen der Braunschweiger Studie zum Alkoholkonsum Jugendlicher entwickelt und am 11. Dez. 2008 dem Jugendhilfeausschuss und der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die Präventionsmaßnahmen umfassen acht Schwerpunkte:

- a) Schule, Schulklassen, Jugendgruppen
- b) Erlebnispädagogik
- c) Elternarbeit
- d) Stress- und Konfliktmanagement
- e) Risikokonsumenten z. B. "Halt" (hart am Limit)
- f) Kinder aus suchtbelasteten Familien
- g) Jugendschutz
- h) Veranstaltungen in Kooperation mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Ziel ist es, Jugendliche beim Erlernen eines risikoarmen Alkoholkonsums zu unterstützen und den Missbrauch von Alkohol (Alkoholexzesse, Vergiftungen, Trinken unter 16 Jahren) erheblich zu reduzieren. Diese Ziele können nur erreicht werden, wenn man sich auf allen gesellschaftlichen Ebenen (Politik, Pädagogik, Eltern, Schule, Jugendarbeit, Polizei) dieses Themas annimmt und gemeinsame Ziele verfolgt.

Konkret bedeutet dies:

1. Sensibilisierung von Jugendlichen und deren Eltern über Auswirkungen durch Alkoholkonsum auf die körperliche, kognitive und seelische Entwicklung (Primärprävention),
2. Verschiebung des ersten Konsums von Alkohol auf ein späteres Einstiegsalter (von 13,5 Jahren auf wünschenswerte 16 Jahre),

3. Umsetzung der Jugendschutzbestimmungen (Alkohol darf erst mit 16 Jahren in die Hände von Jugendlichen gelangen! Hochprozentiges nicht vor dem 18. Lebensjahr),
4. Reduzierung von Vergiftungsfällen durch Alkohol bei Kindern und Jugendlichen,
5. weniger Jugendliche, die riskant Alkohol konsumieren (5 Getränke pro Abend),
6. Angebote für gefährdete Jugendliche müssen intensiviert werden (Sekundärprävention).

Von Experten und Akteuren im Arbeitskreis Suchtprävention wird der Alkoholprävention größere Bedeutung zugemessen. Das Alkohol-Aktions-Programm schafft die Grundlage für vernetztes Arbeiten in Braunschweig, wobei eine personelle - zeitlich befristete -Unterstützung (Spende in Höhe von 15 000 €) durch den Verein "Mehr Aktion e. V." bis Ende 2009 die Verwirklichung der Ziele beschleunigen wird.

Dadurch können die "Aktionsbausteine":

- Alkoholprävention in der Schule in der 7. bis 10. Klasse,
- Elternarbeit,
- sekundärpräventive Arbeit mit Jugendlichen mit riskantem Alkoholkonsum

intensiviert werden.

Auch durch gezielte Stadtteilarbeit soll versucht werden, die wesentlichen Akteure auf Stadtteilebene zu sensibilisieren und in die Diskussion möglicher Maßnahmen zu integrieren.

Eine Umfrage unter niedersächsischen Kommunen und eine Anfrage bei der Landeshauptstadt Magdeburg haben insgesamt ergeben, dass in fünf der befragten Kommunen ein partielles Alkoholverbot durch Verordnungsregelung festgelegt wurde. Hier ist vorrangig der Alkoholverzehr auf Kinderspiel- und Bolzplätzen oder ähnlichen Einrichtungen untersagt worden. In drei weiteren der befragten Kommunen und der Landeshauptstadt Magdeburg enthalten die Gefahrenabwehrverordnungen flächendeckende Alkoholverbote. Eine Zusammenfassung dieser Umfrage ist als Anlage beigefügt.

I. V.

gez.
Lehmann

Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit

Verordnungsrechtliche Regelungen ausgewählter Kommunen¹

Delage

<u>Ort</u>	<u>Rechtsgrundlagen</u>
Stadt Gifhorn	§ 4e SOG-VO legt fest, dass der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten ist.
Stadt Göttingen	§ 5e SOG-VO legt fest, dass der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken auf Kinderspiel- und Bolzplätzen grundsätzlich untersagt ist. Aktuelle Überlegungen eine spezielle <u>Gefahrenabwehrverordnung</u> zu erlassen befinden sich <u>in der Planungsanfangsphase</u> ; rechtliche Prüfung wurde eingeleitet.
Landeshauptstadt Hannover	§ 3 SOG-VO legt fest, dass öffentliche Straßen und Anlagen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend benutzt werden dürfen ; ein Jeder hat sich dementsprechend zu verhalten, so dass andere Personen nicht gefährdet bzw. vermeidbar belästigt oder behindert werden . Überlegungen eine spezielle <u>Gefahrenabwehrverordnung</u> für den Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit zu erlassen konnten sich bisher nicht durchsetzen.
Stadt Salzgitter	§ 3 Abs. 2c SOG-VO legt fest, dass der Konsum von Alkohol, und darüber hinaus das Rauchen, auf Spiel- und Bolzplätzen verboten ist. § 3 Abs. 5 SOG-VO regelt das Verbot von alkoholhaltigen Getränken auf Friedhöfen und Gedenkstätten .
Stadt Wolfsburg	§ 4 Abs. 1d SOG-VO legt fest, dass <u>zum Schutze der Kinder</u> der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken auf Kinderspiel-, Bolzplätzen und öffentlichen Schulhöfen verboten ist.
Stadt Hildesheim	§ 3 Abs. 2 SOG-VO legt fest, dass in diversen näher genannten öffentlichen Bereichen nicht zulässig ist, sich derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen, dass <u>andere Personen oder die Allgemeinheit gefährdet werden können</u> . Die Ermächtigungsgrundlage beinhaltet einen beispielhaften Katalog von potenziellen Stör- und Gefahrenfaktoren.
Landeshauptstadt Magdeburg	§ 1 der <u>Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren durch Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit</u> legt fest, dass im gesamten Stadtgebiet das Lagern oder dauerhafte Verweilen in Verbindung mit Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit verboten ist, <u>wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu beeinträchtigen</u> . ²
Stadt Oldenburg	Eine bereits erlassene Gefahrenabwehrverordnung hielt einer gerichtlichen Überprüfung nicht stand und wurde infolgedessen wieder ausgesetzt . Nach der Rechtsprechung sei <u>nicht der Alkoholkonsum die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sondern daraus resultierende Beleidigungen, etc.</u>
Stadt Osnabrück	§ 14 Nr.4 SOG-VO legt fest, dass dauerhaftes Verweilen, ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, untersagt ist, <u>wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, um Dritte erheblich zu belästigen</u> . ²
Stadt Goslar	§ 2 Abs. 2b SOG-VO legt fest, dass es auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen nicht gestattet ist, sich zum Zwecke des Alkoholgenusses zusammenzufinden oder sich im Zustand der Trunkenheit dort aufzuhalten bzw. niederzulassen. ²
Stadt Wolfenbüttel	§ 2 Abs. 2e SOG-VO legt fest, dass die Nutzung von öffentlichen Straßen und Grünanlagen zum Zwecke des Alkoholgenusses verboten ist, <u>sofern ein ärgerisierendes Verhalten</u> , wie Grölen, Anpöbeln von Passanten, die Verunreinigung oder das Zerstören von öffentlichen Flächen, o. ä. <u>vorliegt</u> . ²

¹ Die genannten Paragraphen beziehen sich, wenn nicht anderweitig gekennzeichnet, auf die jeweilige innerstädtische Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG-VO). Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, welche mit Bußgeld geahndet werden.

² Nach dem Gaststättenrecht konzessionierte Schankflächen sind von dem Verbot ausgenommen.